

## § 1 Grundlage

Der Verein – und damit die Mitglieder – sind für die Unterhaltung / Instandhaltung des Vereinshauses und des Geländes einschließlich des Deichs verantwortlich. Die Satzung besagt: „Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit.“ (§ 8, Abs. 6.). Es gelten zusätzlich die § 7 und § 8 der Beitragsordnung, die hier mit aufgeführt sind.

## § 2 Verpflichtung zum Gemeinschaftsdienst (Beitragsordnung § 7)

1. Jedes aktive (ordentliche) Mitglied ist verpflichtet, Gemeinschaftsdienst zu leisten.
2. Dies gilt von Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Erreichen des Kalenderjahres, in dem das Mitglied 70 Jahre alt wird.
3. Der Gemeinschaftsdienst beträgt pro Person maximal 10 Arbeitsstunden pro Jahr.

## § 3 Umfang des Gemeinschaftsdienstes

1. Der Umfang wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der zu erwartenden Arbeitsaufgaben und der Höchstgrenze (§2, Abs. 3) festgesetzt.
2. Neumitglieder haben anteilig für diejenigen Monate Gemeinschaftsdienst zu leisten, für die sie Mitglied im Verein sind. Das gleiche gilt für Jugendliche, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres gemeinschaftsdienstpflichtig werden.
3. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Vorstand Personen teilweise oder ganz von der Verpflichtung zum Gemeinschaftsdienst befreien.

## § 4 Durchführung des Gemeinschaftsdienstes

1. Der Gemeinschaftsdienst wird über das Forum auf der Vereinshomepage koordiniert. Dieses ist im geschlossenen Mitgliederbereich nach Anmeldung auf der Homepage sichtbar.
2. Der Gemeinschaftsdienst kann zu festen, ausgeschriebenen Terminen geleistet werden, oder es werden individuelle Arbeitsaufträge vom Vorstand oder seinen Beauftragten vergeben. Weiterhin gibt es eine Reihe von Aufgaben, die als Gemeinschaftsdienst pauschal anerkannt sind (siehe Tabelle 1).  
Als geleistete Arbeitszeit wird die tatsächliche Arbeitszeit angerechnet.
3. Dauerhafte Vereinsaufgaben können auch als Dauerdienst vom Vorstand an einzelne Mitglieder vergeben werden.

**Tabelle 1: Individuelle Aufgaben im Gemeinschaftsdienst**

Aufgabe	Beschreibung
Grillen am Vereinsabend Donnerstag	Aufteilung der Stunden innerhalb des Grill-Teams; eigene finanzielle Verantwortung
Externe Tagesfahrt organisieren	Fahrtstrecke, Autoverteilung, Vortreffen, Werbe-PDF/E-Mail, Direktansprache donnerstags
Externe Mehrtagesfahrt organisieren	Fahrtstrecke, Autoverteilung, Übernachten, Vortreffen, Werbe-PDF/E-Mail, Direktansprache donnerstags
Wintertraining Schwimmbad	Vorbereitung, Zeit auf dem Wasser
Einweisung Neumitglieder	Einweisung, Erläuterung Mitgliederinfo
Begleitung von Neumitgliedern oder Aspiranten u.ä. auf dem Wasser	Vorbereitung, Zeit auf dem Wasser

### § 5 Aufzeichnung des Gemeinschaftsdienstes

1. Art und Umfang des geleisteten Gemeinschaftsdienstes müssen vom Mitglied im Vereins-PC im Vereinshaus dokumentiert (Menüpunkt „Gemeinschaftsdienst“) werden.
2. Fehlt die Eintragung, gilt der Dienst als nicht geleistet.
3. Personen mit dauerhaften Vereinsaufgaben können vom Vorstand von der Aufzeichnungspflicht befreit werden.

### § 6 Fehlstunden, Plusstunden

1. Jeweils im Januar eines Jahres erfolgt eine Ermittlung der im Vorjahr geleisteten Gemeinschaftsdienststunden.
2. Familienmitglieder/Lebenspartnerschaften können dabei gemeinsam gewertet werden.
3. Mitglieder, die weniger als die Sollstundenzahl gearbeitet haben, müssen für jede Fehlstunde ein Ersatzgeld von 10 Euro zahlen. (Beitragsordnung § 8 Abs. 1)
4. In besonderen Härtefällen können auf Antrag an den Vorstand Fehlstunden ins Folgejahr übertragen werden.
5. Bei Mitgliedern, die mehr als die Sollstundenzahl gearbeitet haben, werden die Plusstunden als Arbeitsstunden ins nächste Jahr übertragen. Eine monetäre Abgeltung von überzähligen Stunden erfolgt auf keinen Fall.

### § 7 Sicherheitsleistung (Beitragsordnung § 8)

1. Um sicherzustellen, dass austretende Mitglieder das Ersatzgeld zahlen, ist von allen gemeinschaftsdienstpflichtigen Mitgliedern eine Sicherheitsleistung von 100 Euro (=10 Fehlstunden mal 10 Euro) zu zahlen.
2. Sie wird bei Eintritt per Lastschrift eingezogen und beim Austritt zurücküberwiesen, gegebenenfalls vermindert um das fällige Ersatzgeld (Beitragsordnung § 8 Abs. 1).
3. Bei Mitgliedern, die mit Vollendung des 18. Lebensjahres gemeinschaftsdienstpflichtig werden kann auf Antrag an den Vorstand der Einzug der Sicherheitsleistung bis zum 25. Lebensjahr aufgeschoben werden.
4. Die gesamten Sicherheitsleistungen werden auf einem getrennten Konto aufbewahrt. Anfallende Zinsen erhält der Verein.
5. Bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen des Vereins können 50 Prozent der Sicherheitsleistungen als Liquiditätsreserve herangezogen werden. Es muss erwartbar sein, dass der Ausgleich innerhalb weniger Monate erfolgen wird.

### § 8 Einzug des Ersatzgeldes

1. Mitglieder mit Fehlstunden erhalten im Januar eine Rechnung mit einer Aufstellung der im Vorjahr geleisteten Gemeinschaftsdienststunden.
2. Ist die Aufstellung nach Ansicht des Mitglieds fehlerhaft, besteht die Möglichkeit zur Klärung offener Fragen mit dem Vorstand bzw. einem Beauftragten.
3. Bei fortdauernder Mitgliedschaft wird das Ersatzgeld im Februar per Lastschrift eingezogen.
4. Bei Mitgliedern, die aus dem Verein austreten, wird das Ersatzgeld aus der Sicherheitsleistung beglichen.

Der Vorstand, 22.04.2024